



Infoblatt für Ordnungsdienst

Kontrollen am Einlass und Barbereich

Auf was ist zu achten?

Nützliche Tipps

Warum wird kontrolliert?

- ✓ Die Einlasskontrollen erleichtern die Umsetzung des Jugendschutzgesetzes und dienen somit dem Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gefahren (z.B. übermäßiger Alkoholkonsum)
- ✓ Die Kontrollen (z.B. Eingangskontrolle beim Barbereich) erleichtern die Abläufe beim Ausschank/ Abgabe von Alkohol und ermöglichen eine sichere Umsetzung des Jugendschutzgesetzes
- ✓ Welche Einlasskontrollen nötig sind, richtet sich nach der Größe des Festes, ob es einen Barbetrieb gibt und wie die Altersstruktur der Besucher ist. Je größer das Fest, je vielfältiger das Angebot alkoholischer Getränke und je gemischter die Altersstruktur der Besucher, desto notwendiger wird eine Einlasskontrolle.

Einsatz des Personals

- ✓ Die Personen, die die Einlasskontrollen vornehmen, werden im Vorfeld über die Auflagen und Jugendschutzbestimmungen **geschult**
- ✓ Der Ordnungsdienst muss **volljährig, nüchtern** und **körperlich geeignet** sein
- ✓ Dem Ordnungsdienst sind die Kontaktdaten des Veranstalters und des Jugendschutzbeauftragten bekannt

Was wird beim Einlass kontrolliert?

- ✓ Offensichtlich **alkoholisierten Personen** wird der Zutritt verwehrt.
- ✓ Kontrolle bzgl. **mitgebrachter Alkoholika** und **unerlaubten Gegenständen**.
- ✓ **Alterskontrolle**, im Zweifel wird das Alter mit Hilfe des Personalausweises oder Führerschein kontrolliert. Die Dokumente dürfen nicht einbehalten werden.
- ✓ Die Ein- und Auslasskontrolle bleibt **bis zum Ende der Veranstaltung** bestehen.
- ✓ Bei einer **schriftlichen Erziehungsbeauftragung** wird diese geprüft und hinterlegt.

Was wird beim Ein- und Ausgang zum abgetrennten Barbereich kontrolliert?

- ✓ Zutritt erhalten nur **Personen über 18 Jahre**.
- ✓ Die Spirituosen aus dem Barbereich dürfen nicht in das Festzelt oder Außenbereich gebracht werden.

Was wird am Festgelände kontrolliert (hinsichtlich Jugendschutz)?

- ✓ Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass Kinder und Jugendliche gemäß der **gesetzlichen/ vorgeschriebenen Zeitgrenzen** die Veranstaltung verlassen.

Auflagen

Ein abgetrennter Barbereich oder die Notwendigkeit von Eingangskontrollen werden nach Ermessen der Gemeinde oder des Jugendamtes im Auflagenbescheid festgelegt.

Hausrecht

Der Veranstalter kann auch strengere Regeln festlegen (z.B. Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren den Zutritt generell verbieten).

Professioneller Ordnungsdienst

Ein professioneller Ordnungsdienst kann zur Auflage gemacht werden, ebenso die Anzahl der Personen.

Fund mitgebrachter Alkoholika

Ein Entsorgen der Getränke ist einfacher in der Umsetzung. Möglich wäre auch, die Getränke beim Eingang zu deponieren, um sie beim Verlassen wieder mitzunehmen. Allerdings ergeben sich dabei zwei Problematiken: Wie kann sichergestellt werden, dass der rechtmäßige Besitzer die Getränke abholt? Zudem müsste das Einlasspersonal das Alter kontrollieren, um den Alkohol altersgerecht abzugeben.



Infoblatt für Ordnungsdienst

Kontrollen am Einlass und Barbereich

- ✓ Der Konsum und die Weitergabe von **Alkohol** wird gemäß den Bestimmungen kontrolliert
- ✓ Das **Rauchen** in der Öffentlichkeit wird gemäß den Bestimmungen kontrolliert

Aufenthalt im Festzelt/ in der Gaststätte

| Kinder und Jugendliche <u>ohne</u> Begleitung | | Erwachsene |
|---|-----------------------------|------------------------------|
| < 16 Jahren | 16 - 17 Jahre | ab 18 Jahren |
| Aufenthalt für die Dauer eines Getränks/ einer Mahlzeit zwischen 5 und 23 Uhr | Aufenthalt zw. 5 und 24 Uhr | Uneingeschränkter Aufenthalt |

Hinweis: Der Aufenthalt ist zu jeder Zeit möglich, wenn sich der/die Minderjährige in Begleitung eines Elternteils oder einer erziehungsbeauftragten Person befindet **oder** wenn er/sie an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnimmt.

Rauchen in der Öffentlichkeit

- ✓ Die **Abgabe** und der **Konsum** von Zigaretten, Zigarren, Kau- und Schnupftabak, Shishas, nikotinhalten E-Shishas und E-Zigaretten ist in der Öffentlichkeit unter 18 Jahren nicht erlaubt.

Abgabe und Verzehr von Alkohol

| Getränke | Abgabe/Verzehr Unter 16 Jahren | Abgabe/Verzehr Ab 16 Jahren | Abgabe/Verzehr Ab 18 Jahren |
|--|--------------------------------|-----------------------------|-----------------------------|
| Bier | verboten* | erlaubt | erlaubt |
| Biermischgetränke | verboten* | erlaubt | erlaubt |
| Wein und Sekt | verboten* | erlaubt | erlaubt |
| Weinhaltige Mischgetränke | verboten* | erlaubt | erlaubt |
| Spirituosen (Schnaps, Korn, Wodka, Whiskey, Tequila, Liköre, Gin, Cognac etc.) | verboten | verboten | erlaubt |
| Spirituosenhaltige Mischgetränke (Cocktails, Goaß-Maß, Aperol Spritz...) | verboten | verboten | erlaubt |

* Eine Ausnahme gilt für die Abgabe und Verzehr von Bier, Biermischgetränken, Sekt, Wein und weinhaltigen Getränken, in diesen Fällen greift das „Elternprivileg“, d.h. aufgeführte Getränke dürfen an 14- und 15-Jährigen abgegeben und von ihnen verzehrt werden, solange ein Elternteil anwesend ist und dem Konsum zustimmt.

Alterskontrolle und Armabänder

Bei der Alterskontrolle werden verschiedenfarbige Bänder verteilt. Dabei ist zu beachten, dass diese nach dem Abnehmen nicht wieder verschließbar sind, um eine Weitergabe zu vermeiden. Bei Stempeln ist wasserfeste Stempelfarbe zu verwenden, um eine Übertragung zu verhindern. Kontrollen sind leichter, wenn Stempel oder Band immer am gleichen Arm angebracht sind.

→ Bestellung von Armabändern im Gesundheitsamt möglich

Adalbert-Stifter-Str. 18,
92224 Amberg
Tel.: 09621/397692
E-Mail:
gesundheitsfoerderung
@amberg-sulzbach.de